



Amtsblatt der Stadt Greven

Nummer 7

Jahrgang 60

Erscheinungstag 10.03.2022

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
26	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Greven	105
27	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 53.5 "Ortsmitte Reckenfeld"	106 - 108
28	Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides	109
29	Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides	110
30	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 32 „Marienschulzentrum“ 2. Änderung	111 - 114

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister – Fachbereich Service –
48255 Greven, Postfach 1664, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115, aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Greven

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung / Vermessung der Grenzen des Grundstücks Gemarkung Greven, Flur 117, Flurstück 278. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben. Betroffen ist das in Greven an der Aldruper Brink gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Greven, Flur 117, Flurstück 289. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt. Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 16.03.2022 zur Geschäftsbuchnummer **22-0054T** in der Zeit vom 17.03.2022 bis 19.04.2022 in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer, Grevener Straße 105, 48159 Münster. Die Einsicht ist bedingt durch die Corona-Pandemie, nur durch Terminvereinbarung (0251 932040-0), innerhalb der Offenlegungsfrist, möglich.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer, Grevener Straße 105, 48159 Münster zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Münster, 02.03.2022
gez. Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer, ÖbVI

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

des Bebauungsplanes Nr. 53.5

"Ortsmitte Reckenfeld"

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Greven vom 30.01.2020 der Entwurf des o. g. Bauleitplanes mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt.

Ziel und Zweck der Planung ist, auf dem ehemalige Sportplatz- und Schulgelände ein Wohngebiet planungsrechtlich festzusetzen. Das Gebiet soll hierzu neu erschlossen werden und eine ausgewogene Mischung der Bebauung mit unterschiedlichen Gebäudetypologien entstehen.

Diese Unterlagen liegen in der Zeit

vom 18.03.2022 bis 24.04.2022 einschl.

im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Zugang zum Rathaus ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können mit dem Fachdienst Stadtplanung per E-Mail (Stadtplanung@stadt-greven.de) oder telefonisch (02571/920 –599) vereinbart werden. Eine persönliche Einsichtnahme wird in jedem Fall ermöglicht.

Bereits vorliegende wesentliche, umweltrelevante Stellungnahmen von Privaten:

- Stellungnahme eines Anwohners vom 10.06.2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB mit Hinweisen zur Regenwasserkanalisation entlang des Scharpenbergweges, dem Erhalt einer Baumreihe sowie der Fällung einer Eiche.

Bereits vorliegende wesentliche, umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden:

- Stellungnahme des Umwelt- und Planungsamtes des Kreis Steinfurt vom 16.07.2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB mit dem Hinweis, dass in der Artenschutzprüfung insbesondere Konflikte im Rahmen von Gehölzarbeiten zu thematisieren sind (Fledermäuse und europäische Vogelarten) sowie einem Hinweis auf zu untersuchende mögliche Artenschutzkonflikte beim Abriss von Gebäuden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht gem. § 2a BauGB als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 53.5 „Ortsmitte Reckenfeld“ vom 08.03.2022 erstellt durch das Büro IPW Ingenieurplanung Wallen-

horst: Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, mit Kenntnissen zu den **umweltrelevanten Schutzgütern Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Klima und Luft; Landschaft; Kulturgüter und sonstige Sachgüter und Europäisches Netz – Natura 2000 sowie deren Wechselwirkungen** und die Erläuterung der beabsichtigten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Maßnahmen zum Artenschutz sowie Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz).

- Umwelt- und Planungsamt –Untere Abfallwirtschaftsbehörde– des Kreis Steinfurt vom 12.01.2021: Auskunft aus dem Verzeichnis über **schädliche Bodenveränderungen** und Verdachtsflächen und dem Kataster über **Altlasten und altlastenverdächtige Flächen**
- Ingenieurplanung Wallenhorst (IPW), Wallenhorst, 2021: Artenschutzprüfung (Vorprüfung [ASP I] und vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände [ASP II]) zum Bebauungsplan Nr. 53.5 „Ortsmitte Reckenfeld“ mit Aussagen zu **planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten** sowie vertiefender Prüfung der Verbotstatbestände zu **Brutvögeln und Fledermäusen**.
- Nts Ingenieurgesellschaft mbH, Münster, 2022: Schalltechnisches Gutachten zum Bauleitplanverfahren „Ortsmitte Reckenfeld“ der Stadt Greven: Untersuchungen zum **Verkehrs- und Gewerbelärm** mit Aussagen zu den **Schallemissionen und –immissionen**, deren Auswirkungen sowie zu Maßnahmen der Konfliktbewältigung.
- Wessling GmbH, Altenberge, 2021: Fachgutachten für das Bauleitplanverfahren Ortsmitte Reckenfeld – Orientierende Untersuchungen zu Baugrund und Altlasten mit Aussagen unter anderem zu **geologischen und hydrologischen Verhältnissen, Untergrundverhältnissen, Grundwasser, geotechnischer Klassifizierung sowie Versickerung von Niederschlagswasser** im Plangebiet und mit Hinweisen zur Herrichtung von Baugruben zum Kanalbau und zur Ausführung von Verkehrsflächen.
- Planungsbüro Hahm (pbh), Osnabrück, 2021: Verkehrstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 53.5 „Ortsmitte Reckenfeld“ mit Aussagen zur **maßgeblichen Verkehrsstärke, Verkehrsaufkommen** sowie zur **Leistungsfähigkeitsuntersuchungen** der Zufahrten zum Plangebiet und bestehenden Verkehrsanlagen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Greven unter <https://www.o-sp.de/greven/> sowie über www.bauleitplanung.nrw.de innerhalb des oben angegebenen Zeitraums eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan abgegeben werden. Die Stellungnahmen können auch per Email an stadtplanung@stadt-greven.de übermittelt werden.

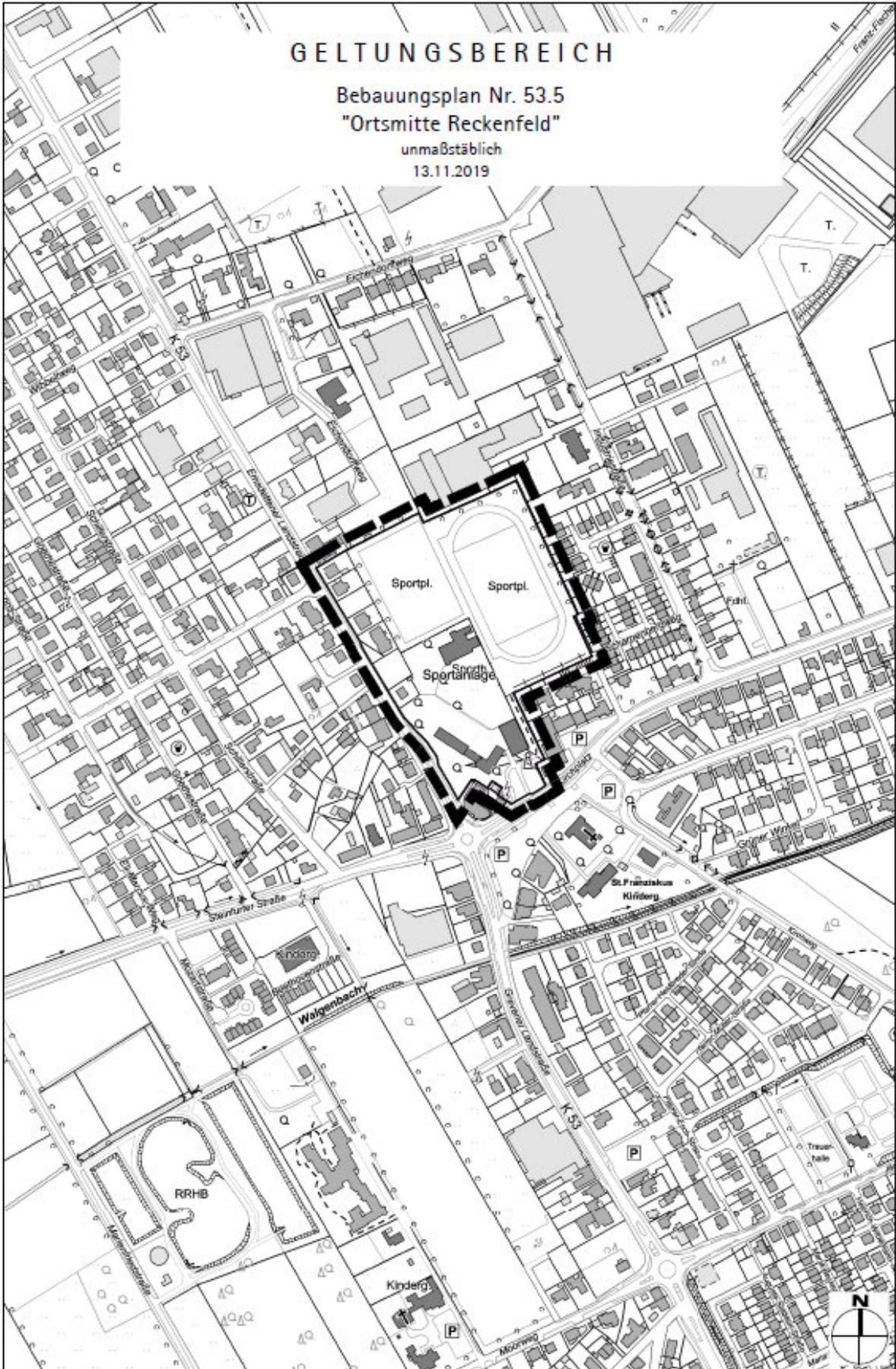
Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Hinweis gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

48268 Greven, den 10.03.2022

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides

Gegen Herrn Andre Clemens, zuletzt wohnhaft in 48268 Greven, Uhlandweg 1, ist ein Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Greven vom 08.03.2022 (Az.: 5120-434346/12SA) ergangen.

Der Bescheid kann von der Empfangsberechtigten in der Stadtverwaltung, Rathausstraße 21, Zimmer B224 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Greven zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Greven, 08.03.2022

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.
Dietrich Aden

Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides

Gegen Herrn Andre Clemens, zuletzt wohnhaft in 48268 Greven, Uhlandweg 1, ist ein Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Greven vom 09.02.2022 (Az.: 5120-434346/12SA) ergangen.

Der Bescheid kann von der Empfangsberechtigten in der Stadtverwaltung, Rathausstraße 21, Zimmer B224 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Greven zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Greven, 08.03.2022

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.
Dietrich Aden

BEKANTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 32 „Marienschulzentrum“ 2. Änderung

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 02.03.2022 auf der Grundlage der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung und gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 32 „Marienschulzentrum“ 2. Änderung wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Das Planverfahren hat folgende Zielsetzung:

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die öffentliche Nutzung der bestehenden Sportanlage.

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 02.03.2022 übereinstimmt und dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48268 Greven, den 10.03.2022

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird die Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes hiermit angeordnet. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigelegten Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen jedermann Auskunft gegeben.

Ergänzend dazu kann der rechtskräftige Bebauungsplan mit der Begründung auch im Internet unter <https://www.o-sp.de/greven/> eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NW) wird hingewiesen:

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

§ 215 Abs. 1 BauGB

„(1) *Unbeachtlich werden*

1. *eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
2. *eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und*
3. *nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,*
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) *eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) *die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) *der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) *der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“*

48268 Greven, den 10.03.2022

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister

